

Die „Schwärze“ in Rottenacker

Sabine Brandt 17.12.2021





Die „Schwärze“ – eine schützenswerte Streuobst- und Blumenwiese

Warum setzen wir uns für den Erhalt ein?

Aus der Satzung des NABU Rottenacker:

„§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) **Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.**

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die **Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens** und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

...

(f) das **Mitwirken bei Planungen**, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das **Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen** gemäß den genannten Aufgaben sowie das **Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften**; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.“

Es ist also nicht die Absicht der Naturschutzverbände Bauwillige zu verärgern, sondern ihrer Satzung entsprechend für die Belange der Natur einzutreten. An dieser Stelle gibt es einen deutlichen Zielkonflikt zwischen Bauwilligen und dem Naturschutz.

Seenlandschaften, Feuchtgebiete, naturnahe Wälder, ...

Wenn eine Nachbar-gemeinde in eines der gezeigten Gebiete ein Baugebiet ausweisen würde und die Naturschutzverbände keinen Einspruch erheben würden, was würden Sie dann von diesen Naturschutzverbänden halten?



... Streuobstwiesen



Wenn eine Nachbar-
gemeinde in eine
Streuobstwiese bauen
würde und die Natur-
schutzverbände keinen
Einspruch erheben
würden, was würden
Sie dann von diesen
Naturschutzverbänden
halten?

Zur Bedeutung von Streuobstwiesen

Dr. Markus Rösler (MDL) hatte am 23.06.2021 u.a. folgende drei Fragen an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

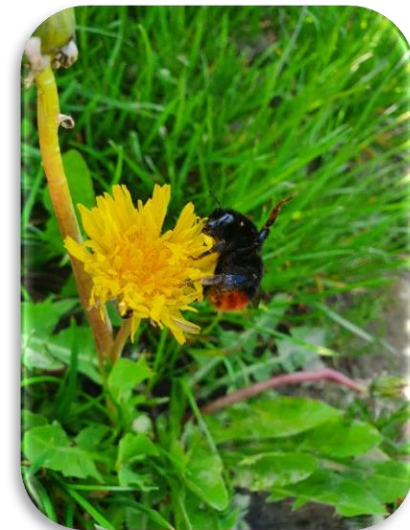
1. ob es bestätigen kann, dass Streuobstbestände herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen.

Antwort des Ministeriums:

„Streuobstwiesen sind von **großer Bedeutung für die Biodiversität**. Sie zählen bei entsprechender Bewirtschaftung zu den **artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und bieten schätzungsweise 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum**. Darunter befinden sich etliche eng an den Lebensraum Streuobstwiese gebundene Arten wie Steinkauz, **Grünspecht**, Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper. Darüber hinaus haben Streuobstbestände aufgrund ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind auch deshalb sehr bedeutend für die Biodiversität. Man geht davon aus, dass in den Streuobstbeständen in Deutschland über 3.000 verschiedene Obstsorten zu finden sind.“

Quelle: Landtag von Baden-Württemberg; 17. Wahlperiode; Drucksache 17/290; 23.06.2021

... und nicht nur der Streuobstanteil ist sehr wertvoll, sondern auch die extensiv genutzte Wiese.



Streuobstwiesen Gefährdung

2. ob es bestätigen kann, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland stark zurückgegangen sind.

Antwort des Ministeriums:

„ ... Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden von 2009 und 2020 sind die Ergebnisse zwar nur bedingt vergleichbar, dennoch ergibt sich ein offenkundiger **deutlicher Rückgang** der Streuobstbestände in Baden-Württemberg. ... Der Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2009 und 2020 deutet damit auf einen Bestandsrückgang um 17 % hin. Die aktuelle Streuobstfläche in Baden-Württemberg liegt geschätzt zwischen 89.000 ha und 111.000 ha. **Baden-Württemberg verfügt damit über den bei Weitem höchsten Anteil an Streuobstbeständen in Deutschland.** Nach Schätzung des NABU aus dem Jahr 2015 liegt die gesamte Streuobstfläche in Deutschland bei rund 300.000 ha, um das Jahr 1950 waren es noch ca. 1,5 Mio. ha.“

Quelle: Landtag von Baden-Württemberg; 17. Wahlperiode; Drucksache 17/290; 23.06.2021

...leider befinden sich fast alle Streuobstwiesen in der Nähe von Ortschaften



Foto: Willi Mayer

Streuobstwiesen Schutz

3. ob es bestätigen kann, dass der einvernehmlich mit Landwirtschaft und Naturschutz erarbeitete Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) und § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) **insbesondere dem Schutz von Streuobstwiesen gegen Bebauung dienen soll.**

Antwort des Ministeriums:

„Der Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland ist zu einem ganz wesentlichen Teil auf die fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung von Ortsrandlagen zurückzuführen. Will man diese für die Biodiversität so wertvollen Lebensräume erhalten, so gilt es, sie vor dieser fortschreitenden Bebauung zu schützen. Dies ist die wesentliche Intention, die den Gesetzgeber veranlasst hat, § 33a NatSchG in das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (sog. Biodiversitätsstärkungsgesetz) aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 16/8272, dort Seite 44) wird ausdrücklich klargestellt, **dass „Primärzweck“ der Vorschrift ist, „dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.“**

Quelle: Landtag von Baden-Württemberg; 17. Wahlperiode; Drucksache 17/290; 23.06.2021

Zusammenfassung

Man kann also zusammenfassen, dass Streuobstwiesen

- zu den artenreichsten Lebensräumen des Landes gehören,
- ihr Bestand bereits massiv zurückgegangen ist sowie aktuell zurückgeht.

Mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz will der Gesetzgeber Streuobstwiesen vor Bebauung schützen.

Das Naturschutzgesetz (§33a) regelt den Schutz von Streuobstwiesen

„§ 33a

Erhaltung von Streuobstbeständen

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, **sind zu erhalten.**

(2) **Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.** Die Genehmigung soll versagt werden, wenn **die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt**, insbesondere wenn der Streuobstbestand **für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung** ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind **auszugleichen.** Der Ausgleich **erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung** innerhalb einer angemessenen Frist.“

Quelle: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015

Weitere Hinweise zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen)

Das bedeutet zusammengefasst:

„Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, **bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG**, also auch im Rahmen der beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und b BauGB. **Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens muss diese Genehmigung bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden.** Zudem sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i. S. d. Abs. 1 nach § 33a Abs. 3 NatSchG **auszugleichen**. ...

Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.“

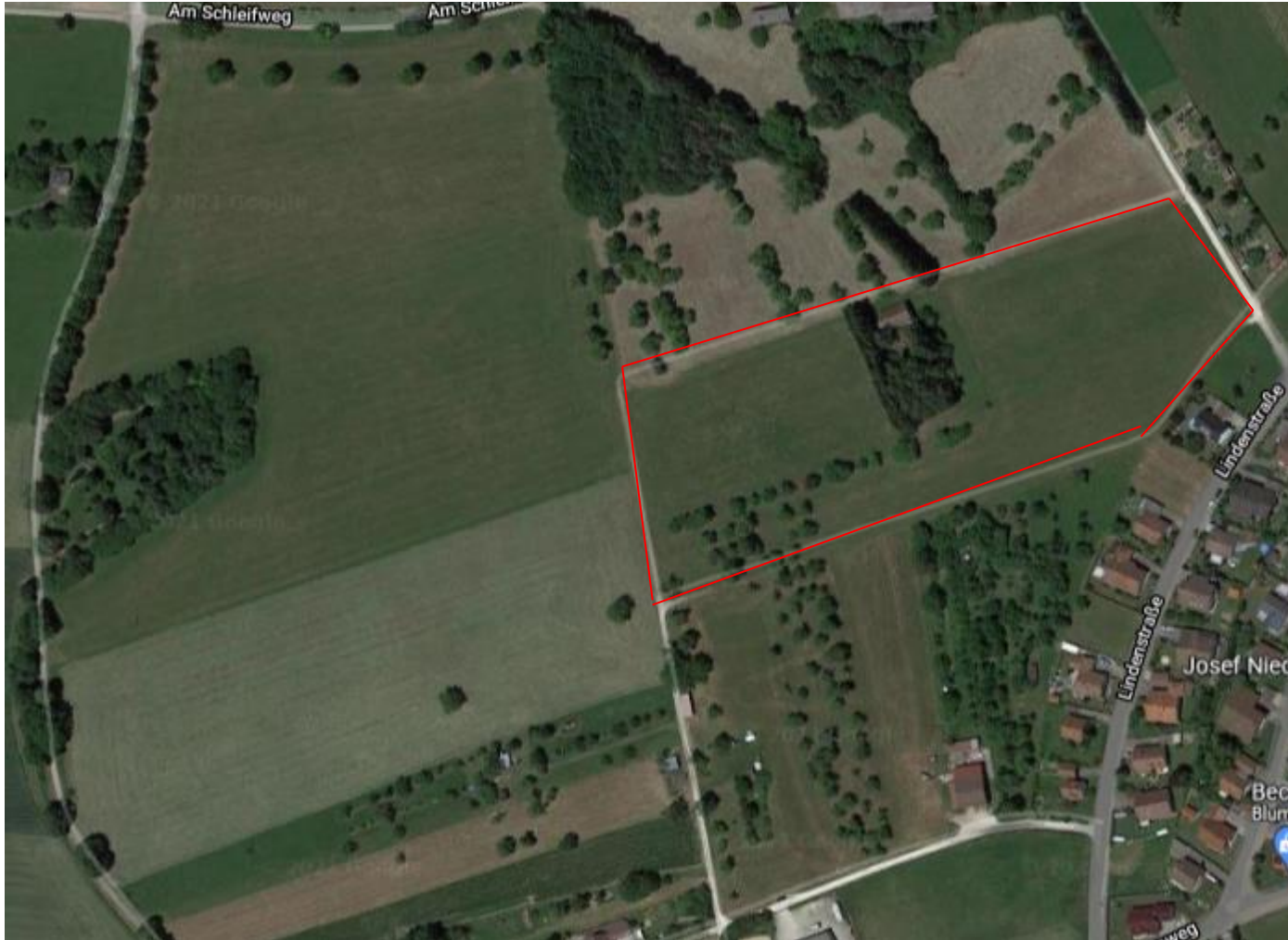
Es gibt eine aktuelle Anfrage des NABU-Landesverbandes an alle Unteren Naturschutzbehörden (UNB), wie viele Umwandlungen beantragt und wie viele mit welchen Begründungen genehmigt wurden. Die Antwort steht noch aus.



Die „Schwärze“

Warum setzen wir uns für den Erhalt gerade dieser Streuobst- und Blumenwiese ein?

Das Gebiet „Schwärze“ in Rottenacker



Biotopverbund mittlerer Standorte



Anmerkung:

Es gibt drei Typen „Standorte“: Sog. trockene, feuchte und mittlere.

Biotopverbund mittlerer Standorte

Das geplante Baugebiet liegt im Bereich des Kernraums des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Es verbindet zwei Kernflächen. Bei einer Bebauung wäre der Biotopverbund komplett zerschnitten.

Laut Naturschutzgesetz (§22 Abs. 1) sind die Kommunen verpflichtet, „den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.“

Jetzt bestehende Biotopverbundstrukturen zu kappen und durch einen Gebäuderiegel zu zerschneiden, läuft dieser Verpflichtung entgegen.

Im §22 (2) Naturschutzgesetz wird gefordert:

„Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.“

Quelle: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015

Die „Schwärze“ hat Einfluss auf das örtliche Klima

Im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes weist das beauftragte Büro Zeeb darauf hin, dass die Vorhabenfläche **eine Rolle für die Frisch- und Kaltluftproduktion** spielt.

Daraus leitet sich ab:

Um die Frischluftschneise zu erhalten, darf diese Fläche nicht bebaut werden.

Die Flora der „Schwärze“ ist schützenswert

Die vorherrschende Vegetation ist laut Umweltbericht und auch nach eigener Inaugenscheinnahme eine **artenreiche, extensiv genutzte Wiese**. Auf ihr befindet sich ein 3990 m² großer älterer Streuobstwiesenbestand mit 28 Obstbäumen.

Bereits bei einer Begehung konnte ein Artenreichtum festgestellt werden, der sonst in der Region sehr selten geworden ist. So wurde am 02.06.21 in wenigen Minuten zusätzlich zu den im Umweltbericht genannten Arten Wiesenbocksbart, Wiesen-Witwenblume, Wiesenstorchschnabel, Schafgarbe, Skabiose und Zottiger Klappertopf entdeckt. Gerade die reichen Bestände des letztgenannten Halbschmarotzers lassen darauf schließen, dass die Wiese sich in einem nährstoffärmeren Zustand befindet. Die Erfassung der Wiesenflora sowie der Pilze (bereits im Mai wurden große Hexenringe des Maipilzes entdeckt) ist in diesem Fall dringend erforderlich.

Nachkartierung mit offiziellem Kartierer für Flachlandmähwiesen ist vom LRA beauftragt.



Die Flora der „Schwärze“ ist schützenswert



Schutz der Flora der Streuobstwiese

Die vorherrschende Vegetation ist laut Umweltbericht und auch nach eigener Inaugenscheinnahme eine artenreiche, extensiv genutzte Wiese.

Auf ihr befindet sich ein **3990 m² großer älterer Streuobstwiesenbestand** mit 28 Obstbäumen.

Der Streuobstbestand ist **Teil eines mindestens fünfmal größeren Streuobstbestandes im Süden**. Von diesem ist er lediglich über einen Grasfahrweg getrennt.



Nördlich schließt die Streuobstwiese mit einer ca. 110 m lange Obstbaumreihe.

Mit dem nördlich der extensiv genutzten Wiese gelegenen lückigeren Streuobstbestand war der von Bebauung betroffene Baumbestand zum Zeitpunkt der Gutachtenvergabe durch einen an Gehölz reichen Garten sowie Birken und Kiefernreihen verbunden. Diese Birken und Kiefern wurden im Januar/Februar 2021 von der Gemeinde Rottenacker gefällt. Damit sind Tatsachen geschaffen worden, die den Biotopverbund unterbrechen und damit entwerten.

Dennoch wirkt das ganze Gebiet auch nach den Fällungen vor Ort wie ein zwar lückiger, aber doch funktional zusammenhängender großer extensiv genutzter Streuobstwiesenbestand.

Schutzgut Fauna

Das Büro Zeeb weist in seinem bereits erwähnten Umweltbericht auf die **vielfältige Vogel- (32 Arten) und vor allen Dingen auf Fledermausfauna (11 Arten)** hin.



Leider wurden andere, stark gefährdete Artengruppen wie **Wildbienen, Schmetterlinge und Laufkäfer**, die auf diese extensiv genutzten Flächen als Lebensraum angewiesen sind, **nicht kartiert**. Da es sich um ein großes zusammenhängendes extensiv genutztes Gebiet handelt, das von intensiver Landwirtschaft nicht betroffen ist, sind besonders diese Artengruppen zu untersuchen.

Thaddäus Bamberger fand z.B. den Weberbock an Totholz, der auf der Roten Liste (RL 2) der gefährdeten Arten steht und deshalb nach dem Bundesartenschutz streng geschützt ist.

Rote Listen informieren über gefährdete, verschollene und ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten ... (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Schutzgut Fauna

In vier Begehungen konnten von Thaddäus Bamberger folgende Schmetterlingsarten gefunden werden:



1. Zitronenfalter 6 Ex.
2. Tagpfauenauge 8 Ex.
3. Schwalbenschwanz 3 Ex.
4. Schachbrettfalter 4 Ex.
5. Kleiner Fuchs 7 Ex.
6. Großer Fuchs 2 Ex. RL 3
7. Mädesüß-Perlmutterfalter 2 Ex.
8. Mittlerer Perlmutterfalter 2 Ex.
9. Kleiner Perlmutterfalter 5 Ex.
10. Distelfalter 15 Ex.
11. Skabiosen-Scheckenfalter 2 Ex. RL 2
12. Wegerich-Scheckenfalter 4 Ex.
13. Flockenblumenfalter 3 Ex.
14. Rotbraunes Wiesenvögelchen 2 Ex.
15. Großes Ochsenauge 2 Ex.
16. Alexis-Bläuling 4 Ex. RL 3
17. Quendelameisenbläuling 6 Ex. RL 2
18. Heller Wiesenknopf-Bläuling 2 Ex. RL 2
19. Storchschnabel-Bläuling 16 Ex. RL 2, sehr standortgebunden
20. Malven-Dickkopf 1 Ex. RL 3
21. Schwarzkolbiger Dickkopf 2 Ex.
22. Aurorafalter 2 Ex.
23. Baumweißling 7 Ex.
24. Rapsweißling 5 Ex.
25. Schwarzer Appolofalter 2 Ex. RL 1, bekannt vom oberen Schmiechtal
26. Großer Esparsettenbläuling 1 Ex. RL 1
27. Landkärtchen div. Ex.

Diese Aufstellung unterstreicht die Wichtigkeit weiterer Untersuchungen von Insektengruppen in diesem Gebiet.

Baugebiete am Bestand ausrichten

Wie im Umweltbericht ausgeführt, **muss die Siedlungsentwicklung am Bestand ausgerichtet sein.**

Das geplante Baugebiet würde an drei Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen, die zu einem großen Teil aus Streuobstwiesen bestehen. Nur an einem Teil des südlichen Randes schließen ein bebautes Grundstück des Bestandes und zwei Baulücken an.

Gerade die südlich des geplanten Baugebietes liegenden Flächen würden dann vom Bestandsgebiet und dem neuen Gebäuderiegel in die Zange genommen.

Auch diese verbleibenden Streuobstwiesen würden in ihrer ökologischen Bedeutung für die Biotopvernetzung massiv entwertet.

Innenentwicklung statt Außenentwicklung

Zitate aus dem Umweltbericht des Büros Zeeb:

3.2.2 G „Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.“

3.1.9.Z „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen...

Nach einer Ermittlung durch örtliche Naturschützer stehen in der Ortslage eine größere Anzahl zum Teil schon erschlossenen Baugrundstücke zur Verfügung. Bei der angegebenen Entwicklung der Bevölkerungszahl von zusätzlichen 39 Einwohner bis zum Jahr 2035 wären diese Baugrundstücke wohl ausreichend.

Quelle: Statistisches Landesamt zur Bevölkerungsentwicklung

Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) - Ausgleich

Zitate aus dem Schreiben von Patrick Stromski vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die Unteren und Höheren Naturschutzbehörden vom 03.03.2021:

„Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG **vorrangig durch eine Neupflanzung** innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

... Soweit Streuobstbestände neu angelegt werden, sind Flächenerweiterungen und Neuanlagen auf bislang anderweitig genutzten Teilflächen innerhalb bestehender Bestände zu bevorzugen, da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang in Bezug auf Streuobstbestände häufig erst ab einer **bestimmten Mindestgröße** gegeben ist und sich erst dann **viele der für die Streuobstbestände typischen ökologischen Funktionen** einstellen.“

Ausgleichsplanung im Umweltbericht

Kompensationsbedarf Flächenbilanz des Bestands	Fläche (m ²)	Kompensationsfaktor: Hoher Versiegelungsgrad – GRZ 0,4	Gewählter Faktor	Begründungskriterien	Ausgleichsbedarf (m ²)
Streuobstwiese	3.990	1,0-3,0	1,5	Diese Streuobstwiese mit Bäumen > 30 Jahren wird gemäß der Liste 1 c des angewandten Leitfadens als ein Gebiet mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingeordnet. Der Erhalt von 14 Obstbäumen (Pflicht) sowie der mögliche Erhalt weiterer 9 Obstbäume (Soll) wird als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt.	5.985
Artenreiche Wiese, nährstoffreich	22.159	0,8-1,0	1,0	Gemäß der Liste 1b des angewandten Leitfadens wird für diese artenreiche Wiese der obere Wert gewählt.	22.159
Standortfremde Gehölze (Fichten)	624	0,8-1,0	0,8	Keine autochthonen Gehölze, deshalb wird als Kompensationsfaktor der untere Wert gewählt.	499
Standortgerechte Gehölze (Birken, Obst) um das bestehende Gebäude, eingezäunt	1.243	0,8-1,0	1,0	Hier wird gemäß der Liste 1b des angewandten Leitfadens der für Bauminseln und Feldgehölze vorgeschlagene obere Wert gewählt. Die Obstbaumreihe (4 Bäume) wird ebenfalls mit dem Faktor 1,0 bewertet, da sie nicht der ökologischen Wertigkeit einer Streuobstwiese entspricht.	1.243
Zierrasen um das bestehende Gebäude, eingezäunt	1.019	0,3-0,6	0,6	Für die häufig gemähte Rasenfläche um das bestehende Gebäude herum wird gemäß der Liste 1a des angewandten Leitfadens der obere Wert gewählt.	611
Schotterweg	316	0,3-0,6	0,3	Der Schotterweg wird aufgrund seiner Teilversiegelung mit dem unteren Wert gemäß der Kompensationsfaktorspanne bewertet.	95
Grasweg, Straßenbegleitgrün	590	0,3-0,6	0,5	Die Graswege und das Straßenbegleitgrün werden aufgrund der Verdichtung und der geringen ökologischen Wertigkeit mit 0,5 bewertet.	295

Obstbäume, die in Gärten oder als Straßenbegleitbäume erhalten bleiben, sind nicht mit der Wertigkeit von Bäumen des Lebensraums „Streuobstwiese“ gleichzusetzen.

Ausgleichsplanung im Umweltbericht

Nochmals: „Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen“ (siehe Seite 13).

Maßnahme	Erzielter Ausgleich in m ²
Maßnahme A: Ökokotfläche 1: Herbertshofer Wassergraben	4.355
Maßnahme B: Ökokontomaßnahme 3 – Altarmöffnung an der Donau	3.734
Maßnahme C: Ökokontomaßnahme 8 – Naturwiese Gries	5.201
Maßnahme D: Ökokontomaßnahme 10 – Obstwiese bei Turnhalle	421
Maßnahme E: Ökokontomaßnahme 11 – Wildbienenwiese	12.220
Maßnahme F: Ökokontomaßnahme 12 – Erstaufforstung Aspen	3.041
Maßnahme G: Anpflanzung von 10 Obstbäumen auf Flurstück 529	1.000
Maßnahme H: Weitere Obstbaumpflanzung, Flurstück muss noch konkretisiert werden <i>(Maßnahme in Bearbeitung)</i>	915
Summe	30.887

Der Ausgleichbedarf für die Streuobstwiese (nach Abzug der sehr fragwürdigen 14 zu erhaltenden Obstbäume) beträgt laut Umweltbericht 5985 m². Dieser bietet aber nur 2336 m² in unterschiedlichen Flächen, die nicht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Sollte es also zu einer Bebauung kommen, muss die Streuobstwiese komplett durch Neuanlage mit Bezug zu einem bereits bestehenden Bestand ausgeglichen werden. Dabei ist das Alter des Bestandes durch Zusatzpflanzungen auszugleichen.

Last but not least

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt normalerweise nach den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung, dem Regionalplan und dem Flächennutzungsplan und nicht umgekehrt wie in diesem Falle.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass die Erweiterungspläne der Fa. Liebherr in der Region eine Goldgräberstimmung hervorrufen und die Kommunen zügig Baugebiete ausweisen wollen. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Regionalverband in einer konzertierten Aktion mit den Gemeinden nahe der neuen Liebherr-Fabrik die Ausweisung von Baugebieten koordiniert. Dabei kann es nicht sein, dass vielfach Bauflächen ausgewiesen werden und gleichzeitig die letzten Reste unserer schönen und artenreichen Natur zerstört werden. Eine koordinierte Planung, auch unter den Aspekten des Klimaschutzes mit nachhaltiger Energieversorgung, muss anstatt Einzelausweisungen von Kommunen durchgeführt werden.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit



NABU Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben

Leibnizstraße 26

88471 Laupheim

Tel: +49 176 47636052

Sabine.Brandt@NABU-BW.de

www.NABU-bezirk.ado.de

Fotos ohne Kennzeichnung: Jana
Slave und Sabine Brandt